

## Anlage 3<sup>1</sup>

### Vertraulichkeitsvereinbarung

<sup>1</sup>Anlage 3, Vertraulichkeitsvereinbarung, ist integraler Bestandteil Vers. 1 – 08/24 RTC Nutzungsvereinbarung-Vertrag.

für folgenden Zweck:

#### **Bereitstellung eines definierten Speicherplatzes auf einem Server zur Speicherung von Kundendaten (ruthmann.machines.cloud)**

Der Empfänger kann im Rahmen seiner Tätigkeit mit der Erbringung der Bereitstellung eines definierten Speicherplatzes auf einem Server zur Speicherung von Kundendaten mit personenbezogenen Daten sowie internen Betriebsinformationen in Kontakt kommen. Mit dieser Vereinbarung verpflichtet der Inhaber den Empfänger auf die Beachtung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Die Verpflichtung besteht umfassend. Der Empfänger darf Informationen des Inhabers selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und er darf anderen Personen diese Daten nicht ohne Zustimmung des Inhabers mitteilen oder zugänglich machen. Der Inhaber geht im Zweifel davon aus, dass die Daten den Vertraulichkeitsanforderungen aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) unterliegen. Für personenbezogene Daten gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz wie z.B. die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Der Empfänger verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten:

- § 23 GeschGehG
- Art. 5 DSGVO

Der Empfänger ist zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die bei der Ausübung der Tätigkeit bekannt geworden sind und zu denen Zugang eröffnet wurde. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder Ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist. Sofern der Empfänger diese Vereinbarung im Namen und in Vollmacht für sein Unternehmen unterzeichnet, verpflichtet sich der Unterzeichner zur schriftlichen Verpflichtung seiner Mitarbeiter gemäß der hier vereinbarten Vertraulichkeitsvereinbarung.

Unter Geltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach §§ 42, 43 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben.

Diese Vereinbarung tritt nach Unterschrift in Kraft und endet drei Jahre nach Beendigung des Informationsaustauschs zum vorgenannten Zweck. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt. Sie gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem Zweck geschlossen wird.

Verletzt der Empfänger die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Empfänger an den Inhaber in angemessener Höhe, wobei der Inhaber die Höhe nach billigem Ermessen im Sinne von § 135 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem

zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Ahaus.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. GeschGehG und DSGVO und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde der Empfänger unterrichtet und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

## Gesetzliche Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht

### Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

#### § 42 BDSG Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
1. einem Dritten übermittelt oder
  2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

#### § 43 BDSG Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
  2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.

Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

### Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)

#### § 23 Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,
1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,
  2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder
  3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, das er durch eine fremde Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlangt hat.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift technischer Art ist, nutzt oder offenlegt.
- (8) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig handelt,
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des Absatzes 2 bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder
  3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt.
- (5) Der Versuch ist strafbar.
- (6) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geschäftsgeheimnisses beschränken.
- (7) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. Die §§ 30 und 31 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend, wenn der Täter zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz handelt.

### Datenschutzgrundverordnung

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).